

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e12c1edb-1507-386c-9d26-65fe61c3e067>

Bibliografie	
Titel	Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR
Redaktionelle Abkürzung	32014L0034
Normtyp	Richtlinie
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Art. 39 32014L0034 - Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 in Verbindung mit [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(5) Der Ausschuss wird von der Kommission zu allen Angelegenheiten konsultiert, für die die Konsultation von Experten des jeweiligen Sektors gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 1025/2012](#) oder einer anderen Rechtsvorschrift der Union erforderlich ist.

Der Ausschuss kann darüber hinaus im Einklang mit seiner Geschäftsordnung jegliche anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie behandeln, die entweder von seinem Vorsitz oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

